

104. Hat, wenn über eine im Konkurs angemeldete, im Prüfungs-terminie vom Konkursverwalter bestrittene Forderung zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Wechselprozeß anhängig war, und der Beklagte und spätere Gemeinschuldner noch vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gegen ein wider ihn ergangenes Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, der Gläubiger die Feststellung seiner Forderung, oder der Konkursverwalter seinen Widerspruch gegen die Forderung zu verfolgen? In welcher Weise hat das Eine oder das Andere zu geschehen?

R.D. § 146 Absf. 2. 3. 6.

E.B.D. § 343.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. Februar 1902 i. S. Br. (Kl.) w. E. B.
Konkursverwalter (Bekl.). Rep. I. 366/01.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Inhaberin zweier von L. B. an eigene Order auf Ha. & Gi. in Berlin gezogener, von diesen acceptierter Wechsel über je 6500 M, von denen der eine, datiert Berlin den 1. Juli 1900, am 10. Oktober 1900, der andere, datiert Berlin den 10. Juli 1900, am 20. Oktober 1900 fällig war. Auf der Rückseite der Wechsel befanden sich aufeinander folgend die Blankoindossamente von L. B., M. & B. und L. K. Beide Wechsel sind im Auftrage der Klägerin protestiert worden, der ersterwähnte am 12., der andere am 20. Oktober 1900.

Die Klägerin hat im Wechselprozeß, aus jedem Wechsel besonders, Klage erhoben gegen E. B. als Inhaber der Firma M. & B. und gegen L. K. auf Zahlung der Wechselsumme nebst 6 Prozent Zinsen seit dem Fälligkeitstage und 29,37 M Wechselunkosten.

Dementsprechende Versäumnisurteile gegen beide Beklagte ergingen am 10. und 21. Januar 1901. Gegen beide Versäumungsurteile wurde vom Beklagten E. B. innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch eingelegt. Nach darauf erfolgter Verbindung beider Prozesse wurde über das Vermögen des E. B. das Konkursverfahren eröffnet, und der Konkursverwalter lud dann unter der Erklärung, daß er das

Verfahren aufnehmen, die Klägerin zum Verhandlungstermin vom 11. April 1901 und, da in diesem Termin keine der Parteien erschienen war, zum Verhandlungstermin vom 9. Mai 1901.

Eingewendet gegen die Klagen wurde mit dem Antrage, sie unter Aufhebung der Versäumnisurteile abzuweisen, daß es an einer ordnungsmäßigen Klagezustellung fehle, und ferner daß deswegen die Wechselansprüche verjährt seien.

Die Klägerin widersprach und beantragte, indem sie geltend machte, daß sie im Konkurse des E. B. nicht die eingeklagten Wechselansprüche, sondern ihre Forderungen auf Grund eines Anerkenntnisses des Gemeinschuldners angemeldet habe, in erster Linie, die Ladung zum Termin vom 9. Mai 1901 für unzulässig zu erklären, eventuell, die Versäumnisurteile vom 10. und 21. Januar 1901 aufrecht zu erhalten.

Das Landgericht nahm an, daß der Konkursverwalter zur Aufnahme des Rechtsstreites berechtigt gewesen, und daß die Ordnungsmäßigkeit der Klagezustellungen als erwiesen anzusehen sei. Demgemäß erkannte es unter Belastung der Konkursmasse mit den Kosten des Rechtsstreites auf Aufrechterhaltung der Versäumnisurteile vom 10. und 21. Januar 1901 mit der Maßgabe, daß die zugesprochenen Beträge zur Konkursmasse des E. B. für festgestellt zu erachten seien; zugleich wurde dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.

Auf die Berufung des Konkursverwalters wies dagegen das Kammergericht, nachdem unstreitig geworden war, daß zum Gegenstande der Anmeldung der Klägerin im E.-B.'schen Konkurse die Wechselansprüche gemacht worden seien, unter Aufhebung der erwähnten Versäumnisurteile und unter Belastung der Klägerin mit den Kosten des Rechtsstreites, die Klage gegen den Beklagten 1 als in der gewählten Prozeßart unstatthaft ab.

Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes, welche sich darauf stützt, daß nach § 146 Absf. 2 und 3 der Konkursordnung zum Zweck der Feststellung einer Konkursforderung der Wechselprozeß nicht zulässig sei, kann nicht aufrecht erhalten werden.

Der § 146 (früher § 134) R.O. enthält im Abs. 2 die Vorschrift, daß auf die Feststellung einer streitig gebliebenen Konkursforderung im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben sei. Die Auslegung dieser Vorschrift ist streitig. Von Kohler (Lehrbuch des Konkursrechts S. 564) wird die Ansicht vertreten, daß mit dem „ordentlichen Verfahren“ nur der Gegensatz zum Konkursverfahren bezeichnet werden solle, und daß deshalb die Klage auf Feststellung auch im Urkunden- und Wechselprozeß erhoben werden könne. Derselben Ansicht ist Jäger (Die Konkursordnung Anm. 5 zu § 146). Die in der Rechtslehre herrschende Meinung, für die sich auch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichtes in einem Urteil vom 9. November 1893,

Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 32 Nr. 56,

ausgesprochen hat, versteht dagegen unter dem „ordentlichen Verfahren“ das regelmäßige Prozeßverfahren im Gegensatz zu den besonderen Verfahrensarten.

Vgl. Detker, Konkursrechtliche Grundbegriffe S. 343 und 344; Seuffert, Deutsches Konkursrecht S. 271 Anm. 7; Stein, Urkunden- und Wechselprozeß S. 356; die Kommentare zur Konkursordnung von v. Wilimowski, 5. Aufl. Bem. 3 zu § 134, Peterfen-Kleinfeller, 4. Aufl. Bem. 9 zu § 146, v. Sarmey-Bossert, 4. Aufl. Bem. 6 zu § 146.

Von diesen Schriftstellern wird dann aus ihrer Auffassung der Vorschrift des § 146 (134) Abs. 2 gefolgert, daß gemäß der Bestimmung im Abs. 3 die Feststellung einer Konkursforderung durch Aufnahme eines Urkunden- oder Wechselprozesses nur in dem Fall verfolgt werden könne, wenn die Prozeßklage noch die Überleitung in das ordentliche Verfahren gestatte, und der Kläger nach der Aufnahme von dem Urkunden- oder Wechselprozeße abstehe; von Detker a. a. O. wird dabei hervorgehoben, daß, wenn der Kläger das letztere unterlasse, seine Klage „als in der gewählten Prozeßart unstatthaft“ abgewiesen werden müsse.

Ob diese Folgerungen als berechtigt anzuerkennen sind, ob nicht vielmehr sehr wohl mit der Klagerhebung im Sinne des § 146 Abs. 2 R.O. eine Klagerhebung im regelmäßigen Prozeßverfahren gemeint, und dennoch die Absicht des Gesetzes die sein kann, daß die Bestimmung des Absatzes 3 auch dann Anwendung finden soll, wenn

der schon anhängige Prozeß ein Urkunden- oder Wechselprozeß ist, darüber braucht nicht entschieden zu werden.

Der Fall lag hier nicht so, daß die Klägerin die Feststellung ihrer Forderungen zu verfolgen hatte. Vor der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des ursprünglichen Beklagten 1, E. B., waren gegen diesen zwei Versäumnisurteile ergangen. Gegen beide Urteile war zwar ebenfalls noch vor der Eröffnung des Konkursverfahrens innerhalb der gesetzlichen Frist Einspruch eingelegt worden. Da indes, wie sich aus § 343 C.P.D. ergibt, ein Versäumnisurteil nicht schon durch die Einspruchseinlegung, sondern erst durch ein es aufhebendes Urteil beseitigt wird, so hatte die Klägerin zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens einen Titel für ihre Ansprüche, der sie der Notwendigkeit überhob, nach erfolgter Anmeldung dieser Ansprüche im Konkurse deren Feststellung zu betreiben. Ihre Ansprüche galten als festgestellt, solange die ergangenen Versäumnisurteile nicht aufgehoben waren. Nach § 146 Abs. 6 R.D. hatte deshalb der Konkursverwalter seinen Widerspruch gegen die von der Klägerin angemeldeten Forderungen zu verfolgen, mithin auf die Beseitigung der beiden Versäumnisurteile hinzuwirken, und der zu dem Behuf von ihm einzuschlagende prozeßordnungsmäßige Weg war der, daß er, der Konkursverwalter, wie er auch gethan hat, den anhängigen Rechtsstreit aufnahm. Nach der erfolgten Aufnahme hätte nun allerdings die Klägerin, so lange der Streit noch in der ersten Instanz anhängig war, von dem Wechselprozeß abstecken können,

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 5 S. 352,

ein Zwang für sie, dies zu thun, bestand aber nicht, da sie eben insofern die angegriffene Partei ist, als sie sich gegen den keinen Widerspruch verfolgenden Konkursverwalter verteidigt. Nach der Aufnahme des Rechtsstreites war dieser mithin so weiter zu führen, wie er zwischen den ursprünglichen Parteien weiter zu führen gewesen wäre, wenn die Unterbrechung des Verfahrens nicht stattgefunden hätte. Endet der Wechselprozeß mit einem Urteil zu Gunsten der Klägerin, so kann eine endgültige Entscheidung über das Bestehen ihrer Ansprüche durch das Nachverfahren herbeigeführt werden.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben, und die Sache, da sie in betreff der nunmehr noch zu beurteilenden Streitpunkte zur Entscheidung nicht reif ist, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Zu bemerken ist nur noch, daß das Landgericht bezüglich der Sachentscheidung, zu der es gelangt war, die Urteilsformel einfach dahin zu fassen hatte, daß die Versäumnisurteile vom 10. und 21. Januar 1901 aufrecht zu erhalten seien.“